

Tabelle 1: Einspeisevergütung

Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 und § 16 EEG 2012

In der ersten **Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]** sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommen und nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet worden sind, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte **Kaufmännisch abgenommene Strommengen** aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden.

Die zweite **Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung [€]** enthält alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 gezahlten Vergütungen einschließlich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier nicht enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 handelt. Die in dieser Spalte angegebenen Einspeisevergütungen beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2021, die die Einspeisevergütung reduzieren.

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung [€]
Gesamt	6.730.421,836	1.880.620,57
Wasserkraft	0,000	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie	0,000	0,00
Windenergie Offshore	0,000	0,00
Solar	6.730.421,836	1.880.620,57

Hinweis zum Selbstverbrauch

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger),
- nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 einen Mieterstromzuschlag erhalten (nur Energieträger Solar).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen. Die Selbstverbrauchsmengen sind mit Ausnahme des Mieterstromzuschlags im Testat an keiner Stelle auszuweisen, insbesondere dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in die Spalte **Kaufmännisch abgenommene Strommengen** aufgenommen werden, da sie

weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung handelt, muss diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* für den Energieträger Solar enthalten sein. Der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 und die dazugehörige Strommenge sind separat und ausschließlich in Tabelle 3 auszuweisen.

Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334*** (selbstverbrauchte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

Die in den Vorjahren vorgesehene separate Tabelle zum Ausweis des geförderten Selbstverbrauchs gemäß a) entfällt ab dem Leistungsjahr 2014. Die folgenden Angaben sind nur informativ!

Selbstverbrauchsvergütung [€] 27.875,37

Vergütete selbstverbrauchte Strommenge [kWh] 211.967,900

Tabelle 2: Direktvermarktung

Angaben zur direkt vermarkteten Strommenge und zu Prämien nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

In der ersten **Spalte Marktprämie [€]** sind die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen. Die in dieser Spalte angegebenen Marktprämien beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2021, die die Marktprämien reduzieren.

In der zweiten bis vierten **Spalte Direkt vermarktete Strommengen [kWh]** sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach

- § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 (Marktprämienmodell)
- § 33b Nr. 2 EEG 2012 (Grünstromprivileg, entfallen ab 01.08.2014)
- § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 (Sonstige Direktvermarktung)

vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten oder nicht für das Grünstromprivileg anerkannt werden. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* bzw. Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* erfasst werden.

Energieträger	Direkt vermarktete Strommengen			
	Marktprämie [€]	Marktprämienmodell [kWh]	Grünstromprivileg [kWh]	Sonstige Direktvermarkt. [kWh]
Gesamt	281.611,88	2.441.035,000	0,000	0,000
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000	0,000
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0,000	0,000	0,000
Biomasse	279.736,81	2.220.426,000	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000	0,000
Windenergie	0,00	0,000	0,000	0,000
Windenergie Offshore	0,00	0,000	0,000	0,000

Solar	1.875,07	220.609,000	0,000	0,000
-------	----------	-------------	-------	-------

Tabelle 3: Mieterstromzuschlag

Angaben zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021

In der **Spalte Mieterstrommenge [kWh]** ist die Summe der an Mieter gelieferten Strommenge zu erfassen, für die den Anlagenbetreibern ein Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 gezahlt worden ist. Diese Strommenge darf nicht in der Tabelle 1 in der *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt wird. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

In der **Spalte Mieterstromzuschlag [€]** ist die Summe der gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 an die Anlagenbetreiber gezahlten Mieterstromzuschläge nach § 21 Abs. 3 EEG 2021 zu erfassen. Der Mieterstromzuschlag ist keine Einspeisevergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* zu erfassen.

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [€]
Mieterstromzuschlag	62.311,000	756,94

Tabelle 4: Förderung für Flexibilität

Angaben zum Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2021 sowie zur Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2021

In der **Zeile Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie [€]** ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Flexibilitätszuschlägen nach § 50a EEG 2021 und Flexibilitätsprämien nach § 50b EEG 2021 (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Der Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2021 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* oder in der Tabelle 2 in der Spalte *Marktprämie* zu erfassen.

	Förderung [€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

Tabelle 5: Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Angaben zu Erstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2021

In der **Spalte Kommunale Beteiligung [€]** ist die Summe der an den Anlagenbetreiber gezahlten Erstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 für Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2021 im Kalenderjahr 2021 gezahlt haben.

Energieträger	Kommunale Beteiligung [€]
Gesamt	0,00
Freiflächenanlagen	0,00
Windenergie	0,00

Tabelle 6: Vermiedene Netznutzungsentgelte

Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) nach § 57 Abs. 3 EEG 2021

In der **Spalte vNNE [€]** sind alle an den ÜNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 (Marktprämienmodell) auszuweisen. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden. Ab dem Leistungsjahr 2020 entfallen die vNNE für Windenergie und Solar.

Energieträger	vNNE [€]
Gesamt	21.573,50
Wasserkraft	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Biomasse	21.573,50
Geothermie	0,00
Windenergie	0,00
Windenergie Offshore	0,00
Solar	0,00

Tabelle 7: Vereinnahmte EEG-Umlage auf Eigenversorgung

EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2021 inklusive Zinsen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben

zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2021,

zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2021,

zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 % erhöht (sanktionierte Strommenge) und für der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61l EEG 2021,

zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen (erhaltene Sanktionszahlung) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61l EEG 2021,

zu den von den Eigenversorgern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen, für die der Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und für der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss,

zu der hierzu korrespondierenden Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag („Saldierungsbetrag“) und

die von Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 EEG 2021

wieder. Im Gegensatz zu der elektronischen Datenmeldung sind im Testat die EEG-Umlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b bis § 61d und § 61g EEG 2021, Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 und Zinsen nach § 61j Abs. 4 EEG 2021 mit positivem Vorzeichen und Saldierungsbeträge nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 mit negativen Vorzeichen auszuweisen. Alle Strommengen sind mit positiven Vorzeichen auszuweisen.

Hinweis: Die Strommengen für die Sanktion nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 wie auch die Strommengen für Speicher nach § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 sind in den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b bis § 61d und § 61g EEG 2021 enthalten („Davon-Mengen“), so dass die in der Zeile *Summe ausgewiesene Strommenge* diese doppelt enthält.

EEG-Umlageart	2021	
	EEG-umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	Erhaltene Zahlungen[€]
Summe	1.846.193,468	48.001,03
EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2021 **)	1.846.193,468	48.001,03

(40% der vollen EEG-Umlage)		
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 (Clawback) (***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61g EEG 2021 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2021 (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2021 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2021 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Erhaltene Zinsen		0,00

Für das Leistungsjahr 2017 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung maßgeblich.
Für das Leistungsjahr 2018 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2018 geltenden Fassung maßgeblich.
Für das Leistungsjahr 2019 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2019 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.
Für das Leistungsjahr 2020 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten. Ab Leistungsjahr 2021 sind selbst verbrauchte Strommengen von EEG-Anlagen bis 30 kW, die nach § 61b Abs. 2 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

**) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.

***) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.

****) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind bis zum Leistungsjahr 2020 in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre

Die nachfolgende Tabelle erfasst die

nachträglichen Korrekturen der Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage erheben muss, für die in Vorjahren erzeugten und eigenverbrauchten Strommengen erhaltene Zahlungen nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021, die der Netzbetreiber 2021 erhalten hat, oder die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind.

Es sind **Differenzmengen** gegenüber den in den Vorjahren gemeldeten Strommengen und EEG-

Umlagen zu melden. Erhöht sich die Strommenge oder die EEG-Umlage gegenüber den Meldungen der Vorjahre, ist dies mit positiven Vorzeichen zu melden.

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	Erhaltene Zahlungen für Vorjahre [€]
Summe		-132.824,000	153.549,92
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2016	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2017	EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 a.F. (40% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017 a.F. (anlagespezifische EGG-Umlage)	0,000	0,00
2018	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen EEG-Umlage)	-1.949.121,000	-52.953,72
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) ***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder	1.949.122,000	132.384,37

	§ 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle EEG-Umlage)		
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	<hr/>		
	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen EEG-Umlage)	-2.022.087,000	-51.805,86
2019	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) ***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle EEG-Umlage)	2.022.085,000	129.514,54
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	<hr/>		
	EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen EEG-Umlage)	-132.823,000	-3.589,41
2020	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) ***) (160% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g EEG 2017 (Modernisierung)(20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00

Für das Leistungsjahr 2017 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung maßgeblich.
Für das Leistungsjahr 2018 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2018 geltenden Fassung maßgeblich.
Für das Leistungsjahr 2019 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2019 geltenden Fassung maßgeblich,
rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.

Für das Leistungsjahr 2020 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2020 geltenden Fassung maßgeblich, rückwirkend zum 01.01.2019 geändert durch Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021-EG.

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

**) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.

***) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.

****) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Zahlungen

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen zusammen.

In die erste **Zeile Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] ist die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen.

In die zweite **Zeile Marktprämie** [€] ist die Summe der Marktprämien aus der Tabelle 2 zu übernehmen.

In die dritte **Zeile Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe des Mieterstromzuschlags aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die vierte **Zeile Förderung für Flexibilität** [€] ist die Summe des Flexibilitätszuschlags und der Flexibilitätsprämien aus der Tabelle 4 zu übernehmen.

In die fünften **Zeile Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau** [€] ist die Summe der Erstattungen der finanziellen Beteiligungen aus der Tabelle 5 zu übernehmen.

In die sechsten **Zeile vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)** [€] ist die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 6 zu übernehmen.

In der siebenten **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2021 inklusive Zinsen** ist die Summe der EEG-Umlagen für das Leistungsjahr 2021 sowie die Zinsen aus der ersten der beiden Tabellen 7 zu übernehmen.

In der achten **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre** ist die Summe der EEG-Umlagen für die Vorjahre aus der zweiten der beiden Tabellen 7 zu übernehmen.

Die **Zeile Saldo** [€] enthält die Summe aus der Vergütung, der Marktprämie, dem Mieterstromzuschlag, der Förderung der Flexibilität und der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau abzüglich der vNNE und abzüglich der EEG-Umlage für Eigenversorgung und Zinsen. Da im Gegensatz zu den Bewegungsdaten die vNNE und die EEG-Umlagen (und Zinsen) im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

Hinweis zur Jahresrechnung: Aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung stellen Sie bitte in Analogie zu den monatlichen Abschlagsrechnungen getrennte Jahresrechnungen für

die Einspeisevergütung (einschließlich Selbstverbrauchsvergütung),

die vermiedenen Netznutzungsentgelte,

die Marktprämie,

die Flexibilitätsprämie (einschließlich Flexibilitätszuschlag),

den Mieterstromzuschlag,

die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau,
 die volle EEG-Umlage auf Eigenversorgung,
 die reduzierte EEG-Umlage auf Eigenversorgung (einschließlich Clawback-Kategorie und Abzüge Stromspeicher und Speichergas),
 die sanktionierte EEG-Umlage auf Eigenversorgung gemäß § 61i Abs. 2 (zusätzliche 20 % Umlage),
 die Zinsen auf EEG-Umlage auf Eigenversorgung.

Wie bei den monatlichen Abschlagsrechnungen können Sie die Positionen die Marktprämie, Flexibilitätsprämie (einschließlich Flexibilitätszuschlag) und Mieterstromzuschlag Sachverhalte der EEG-Umlage auf Eigenversorgung jeweils auf einem Rechnungsbeleg - aber als Einzelpositionen getrennt - zusammenfassen.

Wenn Sie im Leistungsjahr am Gutschriftsverfahren teilgenommen haben, stellen Sie bitte keine Rechnung, da die TenneT TSO GmbH Ihnen eine Gutschrift erstellt.

	Zahlung [€]
Saldo	1.939.864,94
Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung	1.880.620,57
+ Marktprämie	281.611,88
+ Mieterstromzuschlag	756,94
+ Förderung für Flexibilität	0,00
+ Kommunale Beteiligung	0,00
- vermiedene Netzungsentgelte (vNNE)	21.573,50
Zwischenergebnis	2.141.415,89
- EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2021 inklusive Zinsen	48.001,03
- EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	153.549,92
Zwischenergebnis	201.550,95
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 62 EEG 2017	0 *)

*) **Nachträgliche Korrekturen** nach § 62 EEG 2021 werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.